

§ 12 Häs- und Kleiderordnung

Allgemeines:

Der Zweck der Häs- und Kleiderordnung ist ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen zu präsentieren und das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Gruppe zu stärken. Änderungen an Häs und Maske, die dem Zweck widersprechen, sind nicht erlaubt. Grundsätzlich ist das Häs komplett mit Maske, Wedel und Räsche zu tragen.



- a) Die Häs- und Kleiderordnung ist für alle Vollmitglieder, Mitglieder der Jugendgruppe und Gastschrecken verbindlich.
- b) Das Tragen des Häs an Veranstaltungen, die nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Gremium freigegeben wurden, ist untersagt. In der Zeit vom 6.1. bis zur „Verbrennung der Fasnacht“ eines jeweiligen Narrenjahres, darf das Häs bei der Straßenfasnacht und an anderen Fasnachtsveranstaltungen auch ohne Rückfragen beim Gremium von Mitgliedern getragen werden.
- c) Das Ausleihen des Häs oder der Maske an Nicht – Mitglieder der Maskengruppe ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden, nach rechtzeitigem Antrag (bis zum 6.1. des jeweiligen Narrenjahres) an das Gremium, gestattet.
- d) Als offizielle Gruppenbekleidung gelten nur Kleidungsstücke, die aus dem Fundus bezogen werden.
- e) Mit dem offiziellen Gruppenemblem darf keine Privatkleidung und kein privates Accessoire bedruckt werden. Geistiges Eigentum und Urheberrechte sind einzuhalten. Jegliche private und gewerbliche Nutzung ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Gremium in 2/3 Mehrheit erteilt werden.
- f) Private Accessoires, die bei Vereinsaktivitäten getragen werden, dürfen nicht gegen die guten Sitten und Gebräuche verstoßen.

- g) Ehrenzeichen, Orden, Scherzartikel, Butzenlaufbündel und andere, private Accessoires dürfen nicht sichtbar auf dem Häs getragen werden.
- h) Schäden an Häs und Maske sind zeitnah zu reparieren.
- i) Gremiumsmitglieder sind berechtigt, bei Missachtung der Häs- und Kleiderordnung, Verwarnungen auszusprechen. Die Verwarnung wird im Nachhinein schriftlich per Mail an das betreffende Mitglied verschickt und dokumentiert.

Das Häs:

Das Häs besteht:

- a) Aus einer selbstgeschnitzten, dunkel gebeizten Holzmaske aus Lindenholz mit einem Kopffell
- b) Aus einer Jacke aus Fell, vorne verschlossen, mit langen Ärmeln bis zum Handgelenk. Die Jacke hat eine Länge bis zum Oberschenkel, jedoch nicht länger als bis zum Knie.
- c) Aus einer langen schwarzen Hose, mit aufgenähten Fellen, die bis zu den Schuhen reichen. Die Hosenfelle dürfen auch bei Bewegung keinen Hosenstoff sichtbar werden lassen.
- d) Aus einheitlichen schwarzen oder braunen Schuhen und schwarzen Handschuhen
- e) Unter der Jacke darf nur offizielle Gruppenbekleidung getragen werden
- f) Jedes neue Häs wird vom Hässchreck abgenommen und freigegeben.
- g) Ein Mitglied kann ein gebrauchtes Häs oder eine Maske erwerben. Der Verkauf erfolgt ausschließlich über den Funduswart.
- h) Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe ist auch das Tragen privater, schwarzer Kleidung während gemeinsamer Veranstaltungen erlaubt. Kinderhäs dürfen auch aus Kunstfell bestehen.

- i) Felltypen für das Häs von Vollmitgliedern sind Heidschnucke oder Islandschaf

Die Maske:

- a) Die Maske wird von jedem Schneeschreck unter Anleitung des Schnitzschreck selbst hergestellt.
- b) Die Maske besteht aus dunkel gebeiztem Lindenholz
- c) Kennzeichnend für die Maske ist ein schrecklicher Ausdruck, ein aufgerissenes Maul mit weißen Zähnen und weißen Augäpfeln
- d) An die Maske wird ein Fell angenäht, das den Hinterkopf bedeckt. Das Fell wird so angenäht, dass ein seitliches Hineinsehen beim Tragen vermieden wird.
- e) Jede Maske erhält innen rechts eine Nummer. Diese Nummer wird vom Schnitzschreck vergeben und mit dieser Nummer wird die Maske in die Maskenliste aufgenommen. Durch diese Nummer kann die Maske seinem Besitzer zugeordnet werden. Nur Masken mit einer zugeteilten Nummer haben die Freigabe für Veranstaltungen und dürfen bei diesen getragen werden.
- f) Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe (0-16 Jahre) dürfen auch eine selbstgemachte Pappmacheemaske (oder vergleichbares Material) tragen. Auch diese Maske muss dem Charakter einer Schneeschreckmaske entsprechen.
- g) Leihmaskenregelung:
Für Neu – Mitglieder besteht die Möglichkeit (nach Verfügbarkeit) beim Schnitzschreck eine Leihmaske zu erhalten. Die Leihdauer beträgt maximal 3 Jahr (Exklusive Probejahr)
Leihgebühr: 50 € Kautions, jährlich 20€ Leihgebühr

Utensilien zum Häs:

a) Große Holzräsche

b) Pferdeschweif

Ein Pferdeschweif darf aus verletzungstechnischen Gründen der Zuschauer erst ab dem 12. Lebensjahr getragen werden

c) Taschen, Rucksäcke und ähnliche Utensilien die bei

Schneescheckveranstaltungen mitgeführt werden, müssen mit Fell bezogen sein und dem Charakter der Gruppe entsprechen.

Dies gilt auch für Tragegurte.